



2025-0.273.930-5-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Schmittenhöhebahn AG (FN 059683w) als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Schmittentv“ § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass für das Jahr 2024 bis zum 31.12.2024 keine Aktualisierung und Übermittlung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten an die KommAustria erfolgt ist.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.04.2025 leitete die KommAustria gegen die Schmittenhöhebahn AG gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G für das Jahr 2024 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 15.05.2025 nahm die Schmittenhöhebahn AG zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und gab an, auf Grund von einem Personalwechsel die Aktualisierung im Jahr 2024 nicht vorgenommen zu haben. Da die Fristenverwaltung über den Computer des ausgetretenen Mitarbeiters festgehalten worden sei, konnte nicht festgestellt werden, dass noch eine Meldung ausständig sei. Die Schmittenhöhebahn AG bedauere diesen Irrtum und habe bereits neue Compliance-Vorgaben vorgesehen, um derartige Fristversäumnisse zu vermeiden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Schmittenhöhebahn AG war im Jahr 2024 als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Schmittentv“ bei der KommAustria registriert (GZ KOA 1.900/10-092).

Die Schmittenhöhebahn AG hat für das Jahr 2024 bis zum 31.12.2024 keine Aktualisierung und Übermittlung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten an die KommAustria vorgenommen.

Eine Aktualisierung der Daten im Jahr 2025 wurde mit Eingabe im eRTR-Portal vom 24.04.2025 vorgenommen (GZ 2025-0.325.080).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung hinsichtlich des von der Schmittenhöhebahn AG bereitgestellten Kabelfernsehprogramms ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria.

Die Feststellung, dass von der Schmittenhöhebahn AG für das Jahr 2024 bis zum 31.12.2024 keine Aktualisierung und Übermittlung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten an die KommAustria vorgenommen wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zur Aktualisierung im Jahr 2025 basiert auf den von der Schmittenhöhebahn AG getätigten Eingaben im eRTR-Portal vom 24.04.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G

Die §§ 9 und 10 AMD-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. [...]

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für

die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]"

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 9 und 10 AMD-G, worin auch die Aktualisierungsverpflichtung verankert ist, Folgendes fest:

„Die weiteren diesbezüglichen Ergänzungen konkretisieren die innerstaatliche Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 5a der Richtlinie (Mitteilung von Änderungen) und Abs. 5b (Erstellung einer Liste). Dem Grunde nach entspricht schon die geltende österreichische Rechtslage seit der Novelle des Jahres 2010 den erst 2018 auf EU-Ebene eingeführten Anforderungen. Die Regelung in § 10 Abs. 7 dient seit ihrer Einführung im Jahr 2010 (wie ihre Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001) dem Zweck, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Die Änderung in § 10 Abs. 7 soll einerseits die Anzahl der Meldeverpflichtungen für die Mediendiensteanbieter und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Behörde verringern. Um die Beurteilung, ob eine Änderung der Voraussetzungen nach §§ 10f AMD-G vorliegt, nicht dem Mediendiensteanbieter allein zu überlassen und diesen nicht in Zweifelsfällen bei falscher Beurteilung mit dem Risiko einer verspäteten Meldung zu belasten, kann der Anbieter einen Feststellungsbescheid verlangen. Ansonsten genügt im Sinne einer jährlichen Aktualisierung eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember jedes Jahres (§ 9 Abs. 4). Das vorgesehene System verringert den administrativen Aufwand, trägt aber dennoch im Sinne der Transparenz dafür Sorge, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.“

4.3. Verletzung von § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember des betreffenden Jahres zu übermitteln. Ist keine solche Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria nach § 61 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen nach § 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes.

Den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G liegt entsprechend der angeführten Materialien die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es daher, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31.12. des betreffenden Jahres aktuelle Daten zu den anzeigepflichtigen Mediendiensteanbietern verfügbar hat, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen durchführen zu müssen, und im Sinne der Transparenz sichergestellt ist, dass Änderungen der Regulierungsbehörde (zumindest) jährlich bekanntgegeben werden.

Die Schmittenhöhebahn AG ist als Veranstalterin eines Kabelfernsehprogramms gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G jährlich bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres von sich aus ohne Aufforderung durch die Regulierungsbehörde zur Aktualisierung und Übermittlung der Daten des von ihr bereitgestellten Dienstes an die KommAustria verpflichtet.

Nachdem bis zum 31.12.2024 keine Aktualisierung und Übermittlung der Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G an die KommAustria erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G für das Jahr 2024 spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.)

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne Bundeskommunikationssenat [BKS] 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G sehen vor, dass Mediendienstanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember des betreffenden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Der Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G wird unter Punkt 4.3. ausgeführt.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient – dies wie oben allgemein skizziert – zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die gegenständliche Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass umgehend nach Verfahrenseinleitung Daten (für 2025) aktualisiert wurden und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen zu dem bereitgestellten Kabelfernsehprogramms übermittelt wurden.

Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist innen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.273.930-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04.08.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)